

Ab nächstem Jahr Änderungen im Cafeteria-System

Ab 1. Januar 2017 ändert sich wesentlich der Kreis an Zuwendungen, die als Cafeteria erteilt werden können. Unter der Bezeichnung *Zuwendungen außerhalb des Lohns* werden ab Anfang nächsten Jahres unverändert neben den besteuerten nur zwei Arten von Zuwendung zu erteilen sein. Die eine – unverändert mit Unterkonten und Rahmenbeträgen – sind die Dienstleistungen der Széchenyi Pihenőkártya, die andere als neues eingeführtes Element ein zugeteilter Geldbetrag, das heißt Bargeld-Cafeteria, letzterer kann jährlich den Arbeitnehmern in einer Summe von maximal 100.000 Forint erteilt werden.

Zugleich hiermit wird eine neue Kategorie eingeführt, die weitere nicht als Zuwendungen außerhalb des Lohns geltende Cafeteria-Elemente enthält, unter der Bezeichnung *einzelne bestimmte Zuwendungen*, unter höherer Steuerbelastung. Hierher gehört dann – unter anderem – die Monatskarte für lokale öffentliche Verkehrsmittel, die Verköstigung am Arbeitsplatz, die Übernahme von Ausbildungskosten sowie die freiwillige Kranken- und Rentenversicherung.

Ferner bleibt der Kreis steuerfreier Zuwendungen; dieser wird ab Beginn nächsten Jahres erweitert. Unverändert zu diesem Kreis gehört z.B. der Eintritt zu Sport- und Kulturveranstaltungen, die Risikoversicherung, die Unterstützung bei Wohnimmobilienkrediten, weiterhin mit kleinen Änderungen die Kostenerstattung für Krippenplätzen – und als Neuerung – für Kindergartenplätze. Eine neue steuerfreie Kategorie ist ferner die Wohngeldunterstützung mit dem Ziel der Mobilität, welche Arbeitnehmern, die bestimmten Voraussetzungen entsprechen, abhängig von der Beschäftigungsdauer, in Höhe bis zu 40/25/15% des Mindestlohns zugewendet werden kann.